

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungsblatt der Schweizerischen Parkinsonvereinigung = Magazine d'information de l'Association suisse de la maladie de Parkinson = Bollettino d'informazione dell'Associazione svizzera del morbo di Parkinson
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Parkinsonvereinigung
<b>Band:</b>	- (1988)
<b>Heft:</b>	10
<b>Rubrik:</b>	Beratung = Conseils = Consulenza

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Beratung Conseils Consulenza

## Neuerungen bei der Invalidenversicherung – eine Rentenstufe mehr

E. Bühler, Sozialarbeiterin, fachlicher Beirat

Im Rahmen der zweiten Revision der Invalidenversicherung sind auf 1. Januar 1988 verschiedene Änderungen in Kraft getreten, so u.a. eine neue Rentenabstufung. Nach dem bis Ende 1987 geltenden Rentensystem gab es nur 2 Rentenstufen, d.h. halbe Renten bei einem Invaliditätsgrad von 50%–66½% und ganze Renten bei einem Invaliditätsgrad von 66½%–100%.

Lediglich in sogenannten Härtefällen – d.h. wenn ein Versicherter in sehr bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebte – konnte die halbe Invalidenrente bereits bei einem Invaliditätsgrad von 33⅓% ausgerichtet werden.

Dieses sehr grobe Rentensystem hat in der Praxis oft zu Ungerechtigkeiten und Härten geführt. So ermöglichte erst ein sehr wesentlicher Erwerbsausfall von mindestens 50% überhaupt einen Rentenbezug. Dazu kam, dass ein Behindertener, der dank entsprechend grossem Arbeitseinsatz eine vielleicht bescheidene Lohnerhöhung erzielen konnte und damit knapp mehr als 50% verdiente, den Verlust der halben Invalidenrente und damit meist auch eine Einkommenseinbusse in Kauf nehmen musste, wenn die sistierte halbe Invalidenrente mehr ausmachte als die kleine Lohnerhöhung. Sicher ein enttäuschendes Entgelt für grossen Einsatz!

Neu ab 1. Januar 1988 gibt es 3 Rentenstufen, d.h. es werden jetzt auch *Viertelsrenten* ausgerichtet:

Invaliditätsgrad

40%–49%

50%–66½%

66½%–100%

¼ Rente

½ Rente

ganze Rente

Die weiteren Voraussetzungen für die Ausrichtung der Viertelsrente sind im übrigen gleich wie diejenigen für halbe und ganze Renten: d.h. bleibende Arbeitsunfähigkeit resp. Teilarbeitsunfähigkeit oder während 360 Tagen ohne wesentlichen Unterbruch andauernde und weiter bestehende Arbeitsunfähigkeit resp. Teilarbeitsunfähigkeit. Der Grad der Arbeitsunfähigkeit wird errechnet, indem das Einkommen, das der Behinderte verdienen würde, wenn er nicht krank oder invalid geworden wäre, mit dem Verdienst verglichen wird, den er jetzt als Behindter effektiv erzielen kann. Die Höhe der Lohnbusse ergibt, in Prozenten ausgedrückt, den Invaliditätsgrad. Bei Hausfrauen wird geprüft, welchen Anteil der Hausarbeit sie nicht mehr selbstständig verrichten können.

Zu beachten ist, dass die Viertelsrente nur an Behinderte ausbezahlt wird, die Wohnsitz in der Schweiz haben. Ein Ausländer, der in der Schweiz eine Viertelsrente bezieht, verliert also diese, wenn er in sein Heimatland zurückkehrt. (Halbe und ganze Invalidenrenten werden auch ins Ausland ausbezahlt.)

Die Ausrichtung einer Viertelsrente könnte jetzt für Personen in Frage kommen, deren früheres Rentengesuch abgelehnt werden musste, weil die Voraussetzungen für die Zusprechung der halben Invalidenrente nur knapp nicht erfüllt waren (Arbeitsfähigkeit noch knapp mehr als 50%) und deren Gesundheitszustand seither unverändert geblieben ist.

\*\*\*

Für die meisten Behinderten wird es recht schwierig sein, abzuschätzen oder zu berechnen, ob sie die Voraussetzungen für die Ausrichtung der neuen Viertelsrente wirklich erfüllen. Um diesbezüglich Gewissheit zu erhalten und einen evtl. bestehenden Anspruch geltend zu machen, sollte sich niemand scheuen, wieder oder neu einen Antrag für die Ausrichtung einer Rente einzureichen. Anmeldeformulare können bei den Sekretariaten der kantonalen Invalidenversicherungs-Kommissionen oder bei den AHV-Zweigstellen der Wohngemeinden bezogen und eingereicht werden. Diese Stellen geben gerne auch weiter Auskünfte.

---

Die Herausgabe dieser Zeitschrift wurde dank der grosszügigen Unterstützung von F. Hoffmann-La Roche & Co. AG, Basel, Pharma Schweiz, ermöglicht.

*La publication de cette revue a été possible grâce au généreux soutien de F. Hoffmann-La Roche & Cie. SA, Bâle, Pharma Suisse.*

---

La pubblicazione della presente rivista ha potuto essere realizzata grazie al generoso appoggio della F. Hoffmann-La Roche & Cia, S.A., Basilea, Pharma Svizzera.